

# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



---

### Inhalt

<b>A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN</b>	
Verwaltungsanordnung für die Einzelvergütungen im nebenberuflichen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 11. Juni 2024	94
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	95
Arbeitsrechtsregelung 01/2024 vom 5. Juni 2024	96
<b>B. PERSONALNACHRICHTEN</b>	97
<b>C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b>	99
<b>D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN</b>	
Auflösung der Stiftung „Diakonissen-Mutterhaus Genthin“ – Bekanntmachung –	99
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	99

## A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

### Verwaltungsanordnung für die Einzelvergütungen im nebenberuflichen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 11. Juni 2024

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 25. November 2023 (ABl. S. 231), in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Ehrenamtsgesetz vom 25. November 2023 (ABl. S. 232) folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für den nebenberuflichen Dienst in der EKM. Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt.

(2) Diese Ordnung gilt nicht:

1. für Vereinbarungen bzw. Verträge, die unter den Geltungsbereich von § 1 KAVO EKD-Ost fallen;
2. für Personen, die sich als Unternehmer gewerbsmäßig mit der Ausführung der Leistung befassen;
3. für Ehrenamtliche, dort gilt § 6 Ehrenamtsgesetz.<sup>1</sup>

#### § 2

##### Übungsleiter-/Ehrenamtspauschale

(1) Ohne einen schriftlichen Vertrag können auf der Basis dieser Ordnung für den nebenberuflichen Dienst Vergütungen bis zur Höhe der Übungsleiter-/Ehrenamtspauschale (§ 3 Nummern 26, 26a EStG) gezahlt werden.

(2) Voraussetzung dafür ist das unterschriebene Formular zur Übungsleiter-/Ehrenamtspauschale (§ 3 Nummern 26, 26a EStG).<sup>2</sup>

#### § 3

##### Schriftliche Vereinbarung

(1) Für die Beauftragung von Personen, die in Deutschland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist immer eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

(2) Im Übrigen ist ab dem Überschreiten der Grenzen der Übungsleiter-/Ehrenamtspauschale (§ 3 Nummern 26, 26a Einkommensteuergesetz) eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

(3) Bei wiederkehrenden Diensten kann ein Honorarrahmenvertrag abgeschlossen werden, der ein Tätigwerden nach Bedarf beschreibt und somit bei jedem Einzeldienst erneut zur Anwendung kommt. Ein Anspruch auf Beauftragung in jedem Bedarfsfall entsteht dadurch nicht. Über die geleisteten Dienste ist eine Abrechnung zu erstellen.

(4) Soweit von den Regelsätzen des § 4 in begründeten Einzelfällen abgewichen wird, bedürfen solche Vereinbarungen der Schriftform. Hierbei ist der Grund für die Abweichung zu benennen.

#### § 4

##### Regelsätze

(1) Aufwandsentschädigungen im öffentlichen Dienst, die nicht für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust, sondern als pauschalierter Sachkostenersatz gezahlt werden, sind gemäß § 3 Nummer 12 Einkommensteuergesetz steuerfrei, wenn sie den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offensichtlich nicht übersteigen.

(2) Es gelten folgende Regelsätze für die Einzelvergütung nebenberuflich Tätiger durch Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise:

##### 1. Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst

	mit Prüfung (A, B oder ver- gleichbar)	mit Prüfung (C oder verglei- chbar)	mit Prüfung (D oder verglei- chbar)	ohne Prüfung
Gottesdienst mit Orgelspiel oder Chorleitung	45 Euro	35 Euro	30 Euro	25 Euro
Gottesdienst mit Orgelspiel und Abendmahl oder Chorleitung <sup>3</sup>	50 Euro	40 Euro	35 Euro	30 Euro
Kasualgottesdienst <sup>3,4</sup>	45 Euro	35 Euro	30 Euro	25 Euro
Chor-/Instrumentalprobe (60 Minuten) <sup>3,5</sup>	45 Euro	35 Euro	30 Euro	25 Euro

Hauptberuflich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern werden nur Dienste außerhalb ihres Dienstauftrages vergütet.

<sup>1</sup> Ehrenamtsgesetz – EAG vom 25. November 2023 (ABl. S. 232); <https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/23330>

<sup>2</sup> Musterformulare für die Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale finden Sie auf der Seite des Gemeindedienstes der EKM, vgl. <https://www.ehrenamt-ekm.de/kontakt-und-service/downloads/>

<sup>3</sup> Bei erhöhtem Aufwand sind abweichende Vereinbarungen möglich.

<sup>4</sup> Andere Vereinbarungen mit Bestattungsunternehmen oder anderen Dritten bleiben unbenannt.

<sup>5</sup> Der Betrag ist auf die übliche Probenzeit anzupassen.

2. Einzelvergütungen im gemeindepädagogischen Dienst

	mit Master-, Bachelor- abschluss oder ver- gleichbar	mit FS- Abschluss oder ver- gleichbar	mit Prüfung	ohne Prüfung
je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	45 Euro	40 Euro	30 Euro	25 Euro
Arbeit mit Gruppen (60 Minuten)	45 Euro	40 Euro	30 Euro	25 Euro
Mitwirkung im Gottesdienst mit Gruppen	45 Euro	40 Euro	30 Euro	25 Euro
Kindergottesdienst	45 Euro	40 Euro	30 Euro	25 Euro
Freizeiten je Tag	120 Euro	110 Euro	100 Euro	80 Euro

Hauptberuflich tätigen Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden nur Dienste außerhalb ihres Dienstauftrages vergütet.

3. Gewählte und berufene Gremienvertreter

3.1. Aufwandsentschädigung

(1) Die gewählten Gemeindeglieder, Mitglieder der Kreissynode und Mitglieder des Kreiskirchenrates können, zur Abgeltung ihres Aufwandes, der ihnen für die Arbeit im jeweiligen Gremium und den Ausschüssen entstanden ist, auf dessen Beschluss hin eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Das gewählte Gemeindeglied, Mitglied der Kreissynode, Mitglied des Kreiskirchenrates kann schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde oder dem Kirchenkreis ganz oder zum Teil auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung verzichten.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird als monatliche Pauschale gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Gemeindegliederates oder der Kreissynode nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen festgesetzt.

3.2. Entschädigungssätze

Die monatliche Pauschale richtet sich nach der Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises und darf folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

- a) bei bis zu 500 Gemeindegliedern 20 Euro,
- b) bei bis zu 2000 Gemeindegliedern 50 Euro,
- c) bei über 2000 Gemeindegliedern 75 Euro.

3.3. Berücksichtigung besonderer Funktionen

(1) An die Vorsitzenden des Gemeindegliederates sowie der Kreissynode kann, neben der im Rahmen von 3.2. zu zahlenden Entschädigung, eine zusätzliche monatliche Entschädigung gezahlt werden. Diese Entschädigung richtet sich nach der Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises und darf folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

- a) bei bis zu 500 Gemeindegliedern 20 Euro,
- b) bei bis zu 2000 Gemeindegliedern 50 Euro,
- c) bei über 2000 Gemeindegliedern 75 Euro.

(2) Hat ein Gemeindeglied oder Mitglied der Kreissynode mehrere Vorsitze inne, erhält es für jeden Vorsitz

die monatliche Entschädigung, maximal des jeweiligen zweifachen Höchstsatzes nach Absatz 1.

4. Vorträge, Seminarleitung, Training

Bezüglich der Honorarhöhe wird zur Orientierung auf die Honorarordnung EKD verwiesen.<sup>6</sup>

5. Verwaltung/Küster/Friedhof und andere Dienste

- a) Für alle Tätigkeiten, die keine Prüfung/keinen Abschluss erfordern 25 Euro,
- b) für alle Tätigkeiten, die eine Prüfung/einen Abschluss erfordern 30 Euro,

Abweichungen von diesen Sätzen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 5  
Sachkosten

- (1) Durch den Dienst entstehende Reisekosten sind nach den jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen zu erstatten. Vorschriften über Tagegeld sind nicht anzuwenden.
- (2) Außerdem werden bare Auslagen erstattet.

§ 6  
Schlussbestimmung

Die Verwaltungsdienstordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Verwaltungsdienstordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ vom 25. Januar 2022 (ABl. S. 54, berichtigt S. 72) außer Kraft.

Erfurt, den 11. Juni 2024  
(5215-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke  
Präsident

**Arbeitsrechtsregelungen  
der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Diakonischen Werkes Evangelischer  
Kirchen in Mitteldeutschland e.V.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Diakonie Mitteldeutschland hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Mitteldeutschland (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015, zuletzt geändert am 19. November 2022 (ABl. S. 252), in ihrer Sitzung am 5. Juni 2024 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 13. Juni 2024  
(04703-05)

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen  
Kommission des Diakonischen  
Werkes Evangelischer Kirchen  
in Mitteldeutschland e. V.

i. A. Katja Siebert

<sup>6</sup> Honorarordnung der EKD vom 2. September 2011; ABl. EKD 2011 S. 255; <https://kirchenrecht-ekd.de/document/20130>

## Arbeitsrechtsregelung 01/2024 vom 5. Juni 2024

### Änderung der AVR-Diakonie Mitteldeutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Mitteldeutschland hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Mitteldeutschland (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), zuletzt geändert am 19. November 2022 (ABl. S. 252), in der Sitzung vom 5. Juni 2024 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland, zuletzt geändert mit Arbeitsrechtsregelung vom 4. Dezember 2023 (ABl. 2024 S. 14), werden wie folgt geändert:

#### A. Erhöhung der Entgelte

##### 1. § 15, Anlagen 2 und 5, Anlage 8a Anhänge 1 und 2 – Erhöhung Grundentgelte

- Die Grundentgelte der Arbeitsvertragsrichtlinien in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum 1. Januar 2025 um 5,4 v. H. erhöht. Anlage 2 sowie Anlage 5 werden entsprechend angepasst.
- Die Grundentgelte für Ärztinnen und Ärzte werden zum 1. Januar 2025 um 5,4 v. H. erhöht. Die Anhänge 1 und 2 zur Anlage 8 werden entsprechend angepasst.

##### 2. § 14 c – Erhöhung und Ausweitung der Pflegezulage

§ 14 Absatz Absatz 2 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) der Entgeltgruppen 3, 4 und 5 in der Pflege und Betreuung eine monatliche Zulage in Höhe von 135 Euro ab dem 1. Mai 2024. Bereits aufgrund der Sechsten Pflegearbeitsbedingungenverordnung (6. PflegeArbbV) von Dienstgeberseite gezahlte Leistungen seit dem 1. Mai 2024 werden hierauf angerechnet.“

#### B. Anlagen 10/I bis 10/V, 10a – Ausbildungsentgelte

Die Ausbildungsentgelte für die Auszubildenden, die Auszubildenden in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege, Auszubildende zur/zum Pflegefachfrau/Pflegefachmann sowie die Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Altenpflegehilfe sowie für die Praktikantinnen/Praktikanten erhöhen sich zum 1. Januar 2025 um 5,4 v. H. Die Anlage 10a wird entsprechend angepasst.

#### C. Einführung einer zweiten Erfahrungsstufe für die Entgeltgruppen 1 bis 4

##### 1. Anlage 2 Entgelttabelle

Für die Entgeltgruppen 1 bis 4 wird zum 1. Januar 2025 eine zweite Erfahrungsstufe eingeführt. Die Verweildauer in der Erfahrungsstufe 1 beträgt in der Entgeltgruppe 1 bis Entgeltgruppe 4 48 Monate.

##### 2. § 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- § 15 Absatz 4 Satz 2 wird ab dem 1. Januar 2025 wie folgt neu gefasst:

„Nach einer weiteren Erfahrungszeit erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihr Grundentgelt aus der Erfahrungsstufe 2.“

- Nach der Überleitungsregelung zu § 15 wird ab dem 1. Januar 2025 folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Erfahrungszeiten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 1 bis 4 zwischen dem 1. Oktober 2017 und 31. Dezember 2022 in der vorherigen Erfahrungsstufe zurückgelegt haben, werden zur Hälfte auf die Verweildauer in der Erfahrungsstufe 2 angerechnet.

Erfahrungszeiten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 1 bis 4 im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 in der vorherigen Erfahrungsstufe zurückgelegt haben, werden voll auf die Verweildauer in der Erfahrungsstufe 2 angerechnet.

In der Anlage 5 werden die Sonderstufen für die Entgeltgruppen 1 bis 4 gestrichen. Die bisherigen Sonderstufen werden in die Erfahrungsstufe 2 überführt.“

- In Anlage 5 wird die Entgelttabelle mit den Sonderstufen für die Entgeltgruppen 1 bis 4 ab 1. Januar 2025 gestrichen. Die Anlage 5 enthält ab 1. Januar 2025 nur die Tabelle zu den Zulagen und Zuschlägen.

#### D. Wegfall der Einarbeitungsstufe für die Entgeltgruppe 3

§ 15 Absatz 2 Satz 3 wird ab dem 1. Mai 2024 wie folgt neu gefasst:

„Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 1, 2 und 3 entfällt die Einarbeitungsstufe. Bereits aufgrund der Sechsten Pflegearbeitsbedingungenverordnung (6. PflegeArbbV) von Dienstgeberseite gezahlte Leistungen seit dem 1. Mai 2024 werden hierauf angerechnet.“

#### E. Urlaub

In § 28a Absatz 1 wird ab dem 1. Januar 2025 die Ziffer 30 durch die Ziffer 31 ersetzt.

#### F. § 14 Absatz 4 – Befristung der sog. „Zulage Pflege am Bett in Krankenhäusern“

§ 14 Absatz 4 wird ab dem 1. Juli 2024 wie folgt neu gefasst:

„(4) Absatz 2 Buchstabe e) bis h) gilt befristet bis zum 31. Dezember 2025.“

#### G. § 9c – Teilzeitquotient bei Überstunden

Nach § 9c Absatz 4 wird ab dem 1. Juli 2024 folgender Satz 2 eingefügt:

„Für nichtvollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tritt an die Stelle der 30 Plusstunden die Stundenzahl, die ihren Teilzeitquoten entspricht.“

#### H. § 28c – Streichen der Urlaubsabgeltung bei Ruhen des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

In § 28c Absatz 1 Satz 3 wird ab dem 1. Juli 2024 der Halbsatz „oder wenn das Dienstverhältnis nach § 35 Absatz 1 Unterabschnitt 3 zum Ruhen kommt“ ersatzlos gestrichen.

**I. § 45 – Ausschlussfrist**

§ 45 wird ab dem 1. Juli 2024 wie folgt neu gefasst:

„§ 45 Ausschlussfristen

- (1) Ansprüche auf Leistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die auf die Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach den §§ 12 und 13 gestützt sind, sowie die allmonatlich entstehenden Ansprüche auf Entgelt (§§ 14 bis 19a bzw. §§ 3 bis 4 der Anlage 8a) müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden.
- (2) Alle anderen Ansprüche – der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter wie der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers – aus dem Dienstverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden, soweit die AVR nichts anderes bestimmen.
- (3) Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.
- (4) Die Fristen in Absatz 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften unabdingbar sind, insbesondere solche auf Mindestentgelte gleich welcher Rechtsgrundlage (insbesondere allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn, Pflegemindestlohn). Unberührt bleiben auch Ansprüche, die auf vorsätzlichen Handlungen beruhen, oder Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.“

**J. Anlage 8a Anhang 1 und Anhang 2 – Vergütung Fachärztinnen und Fachärzte**

- 1. In Anhang 1 der Anlage 8a lauten die Tabellenwerte für die Entgeltgruppe II ab dem 1. Oktober 2024 wie folgt:
 

1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
7.225,18	7.405,18	7.852,58	8.299,1	8.578,55	8.868,05
- 2. In Anhang 2 der Anlage 8a werden die Werte entsprechend den Änderungen in Anhang 1 der Anlage 8a angepasst.
- 3. Ärztinnen und Ärzte, die sich zum 1. Oktober 2024 in der EG II Stufe 2 oder 3 befinden, behalten die bisherigen Tabellenwerte bei (Besitzstandregelung).

**K. Inkrafttreten und Antragsfriedenspflicht**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bis zum 31. Dezember 2025 können einseitige Anträge zu Arbeitsrechtsregelungen über Erhöhungen der Grund- und Ausbildungsentgelte für die Anlagen 2 und 5, Anlage 8a Anhänge 1 und 2 sowie Anlagen 10/I bis 10/V, 10a, die noch vor diesem Datum wirksam werden sollen, nicht zur Abstimmung gebracht werden.

Halle, den 5. Juni 2024

Arbeitsrechtliche Kommission  
Diakonie Mitteldeutschland

Clemens Schlegelmilch  
(Vorsitzender)

**B. PERSONALNACHRICHTEN**

*Ordinationen:*

Ordiniert wurden am Sonntag Kantate (28. April 2024) im Dom St. Mauritius und Katharina zu Magdeburg durch den Landesbischof der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Friedrich Kramer, als *Pfarrer\*innen*:

- **Julia Braband**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Dr. Felix Eiffler**, reformatorische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Luise Maria Engelmann**, reformatorische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Johann Heinrich Graefe**, reformatorische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Dr. Laura-Christin Krannich**, reformatorische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Theresa Charlotte Roppel**, reformatorische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Sebastian Schäffner**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Christopher Werner**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen

*als Gemeindepädagog\*innen:*

- **Rahel Insa Liebig**, reformatorische Bekenntnisschriften
- **Sven David Schmidt**, reformatorische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Christin Schulze-Gerlach**, reformatorische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen

*als Prädikant\*innen:*

- **Peter Damm**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Paul Erik Förster**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Bärbel Sibille Hamal**, lutherische Bekenntnisschriften
- **Jan Köber**, lutherische Bekenntnisschriften mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Sabine Scheffel-Achtelstädter**, lutherische Bekenntnisschriften
- **Frank Scholz**, reformierte Bekenntnisschriften

*Entsendungsdienst/Probendienst:*

- **Pfarrer Alexander Tiedemann**, 1. Juni 2024, Salzwedel St. Marien
- **Pfarrer Malina Teepe**, 1. Juli 2024, Gatersleben i. V. m. einer Beauftragung für das Ehrenamt im Kirchenkreis Egeln

*Berufungen:*

- **Ordinierte Gemeindepädagogin Caroline Butzkies**, 1. April 2024, Berufung in das Gemeindepädagogendienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Querfurt II, die Dienstbezeichnung lautet Pfarrerin
- **Pfarrer Johannes Heinze**, 1. April 2024, Berufung zum 2. Stellvertreter des Superintendenten des Kirchenkreises Hildburghausen-Eisfeld
- **Pfarrer Felicitas Kühn**, 1. Mai 2024, Berufung zur 2. Stellvertreterin des Superintendenten des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda
- **Pfarrer Nikolaus Flämig**, 1. Mai 2023, Berufung zum 1. Stellvertreter des Superintendenten des Kirchenkreises Hildburghausen-Eisfeld

- **Frau Brigitte Wolff**, 1. Mai 2024 bis 30. April 2026, Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt auf Zeit und Beauftragung im Kirchspiel Auleben-Hamma im Kirchenkreis Südharz
- **Pfarrerin Marie-Luise Zott**, 1. Mai 2024, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Regionalpfarrstelle I im Kirchenkreis Bad Liebenwerda
- **Pfarrer Aaron Laßmann-Rogge**, 1. Mai 2024, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Meiningen II
- **Pfarrerin Maria Busse**, 1. Juni 2024, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Regionalpfarrstelle Gräfentonna
- **Pfarrer Christoph Backhaus**, 1. Juni 2024, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Knau-Triptis
- **Pfarrer Manfred Kiel**, 1. Juli 2024, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Kreispfarrstelle für Ehrenamts- und Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis Stendal

*Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagogenstellen:*

- **Pfarrer Ralf Euker**, 1. Mai 2024, unter Fortführung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit Übertragung der Gemeindepfarrstelle Stendal Süd-West mit einem Stellenanteil
- **Pfarrerin Sabine Michaelis**, 1. Juni 2024, Ottendorf
- **Ordinierter Gemeindepädagoge André Rotermund**, 1. Juni 2024, Wippra, die Dienstbezeichnung lautet Pfarrer
- **Pfarrer Otto-Fabian Voigtländer**, 1. Juli 2024, Tangermünde
- **Pfarrerin Dr. Elfi Runkel**, 1. Juli 2024, Reformierte Gemeinde Magdeburg
- **Pfarrer Manfred Kiel**, 1. Juli 2024, Schönhausen

*Übertragungen von Kreispfarrstellen bzw. Kreisgemeindepädagogenstellen:*

- **Pfarrerin Theresa Dürrbeck**, 1. April 2024 bis 31. März 2028, Verlängerung der Übertragung der Kreisgemeindepädagogenstelle für die Arbeit in Kindertagesstätten im Kirchenkreis Merseburg
- **Pfarrer Ralf Euker**, 1. Mai 2024, unter Fortführung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit Übertragung der Kreispfarrstelle für Kinder- und Familienarbeit im Kirchenkreis Stendal mit einem Stellenanteil
- **Pfarrerin Dr. Sabine Kramer**, 1. Mai 2024 bis 30. April 2030, Übertrag der I. Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Weimar
- **Pfarrer Martin Binder-Kienel**, 1. Mai 2024 bis 30. April 2030, Übertragung der Kreispfarrstelle für den Kreisjugendpfarrer im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda
- **Pfarrer Alfredo Rockstroh**, 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025, Verlängerung der Übertragung der I. Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Egeln
- **Pfarrerin Maria Eichenberg**, 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2030, Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Salzwedel
- **Ordinierter Gemeindepädagoge Michael Keßler**, 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2030, Verlängerung der Übertragung der Kreisgemeindepädagogenstelle Gera-Lusan-Zwötzen im Kirchenkreis Gera

*Übertragungen landeskirchlicher Stellen:*

- **Pfarrer Michael Markert**, 1. März 2024 bis 28. Februar 2027, Verlängerung der Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle Rektor im kirchlichen Fernunterricht
- **Pfarrerin Dr. Elfi Runkel**, 1. April 2024 bis 31. März

- 2030, Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle für die Referentin des Regionalbischofs Sprengel Magdeburg
- **Pfarrer Johannes Brehmer**, 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2027, Verlängerung der Übertragung der beweglichen landeskirchlichen Pfarrstelle für Aufgaben im Archiv und Bibliothek der EKM (Standort Eisenach)

*Beauftragungen:*

- **Pfarrer Otfried Heinrich**, 1. April 2024 bis 31. März 2025, Beauftragung mit pfarramtlichen Diensten im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen
- **Pfarrer Gerry Wöhlmann**, 1. April 2024 bis 30. Juni 2025, Beauftragung mit pfarramtlichen Diensten im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda
- **Pfarrer Matthias Zierold**, 1. Mai 2024 bis 30. April 2027, Verlängerung der Beauftragung in der II. Kreispfarrstelle für pastorale Vertretungs- und Unterstützungsdienste im Kirchenkreis Schleiz
- **Pfarrerin Anne Boelter**, 1. Mai 2024 bis 30. April 2027, zusätzliche Beauftragung in der Kirchenkreisprojektstelle Erprobungsraum „Gott und die Welt“ Musicalprojektarbeit im Kirchenkreis Schleiz
- **Pfarrer Martin Binder-Kienel**, 1. Mai 2024 bis 31. Dezember 2027, zusätzliche Beauftragung mit pfarramtlichen Diensten in der Pfarrstelle Gerbstedt
- **Pfarrerin Dr. Sabine Kramer**, 1. Mai 2024 bis 31. Dezember 2027, zusätzliche Beauftragung im Kirchenkreis Meiningen für unterstützende Aufgaben im Zusammenhang der Fusion der Kirchenkreise in Südthüringen
- **Pfarrer Ralf Döbbling**, 1. Juni 2024 bis 30. Juni 2025, zusätzliche Beauftragung mit dem Projekt „Trauerfeiern für Verstorbene ohne Angehörige“ im Kirchenkreis Halle-Saalkreis
- **Pfarrerin Theresa Dürrbeck**, 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025, Verlängerung der Beauftragung mit der Vakanzvertretung in der Region Lützen-Bad Dürrenberg

*Versetzungen:*

- **Pfarrer Klemens Niemann**, 1. Juli 2024, Versetzung zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
- **Pfarrer Hagen Mewes**, 1. Juli 2024, Versetzung zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

*Ruhestand:*

- **Pfarrer Dr. Martin Krapp**, 30. April 2024
- **Pfarrer Volkmar Homa**, 30. April 2024
- **Pfarrerin Benita Arnold**, 31. Mai 2024
- **Pfarrerin Felicitas Haupt**, 31. Mai 2024
- **Pfarrerin Angelika Greim-Harland**, 31. Mai 2024
- **Pfarrerin Christine Lieberknecht**, 31. Mai 2024
- **Pfarrer Matthias Spenn**, 31. Mai 2024
- **Pfarrer Reinhard Süpke**, 30. Juni 2024

*Heimgerufen wurden:*

- **Pfarrer i.R. Otto Herrmann**, geboren am 25. März 1930 in Freetz, zuletzt in Kremkau, verstorben am 29. Februar 2024 in Bismark (Altmark)
- **Pfarrer i.R. Joachim Martin**, geboren am 8. April 1944 in Mühlhausen, zuletzt im Kirchenkreis Naumburg-Zeit, verstorben am 5. März 2024 in Teuchern, OT Prittitz
- **Pfarrvikar i.R. Rolf Heidel**, geboren am 13. Mai 1944 in Hartenstein, zuletzt in Pölzig, verstorben am 24. März 2024 in Dresden
- **Pfarrer i.R. Johannes Braasch**, geboren am 18. Juni 1931 in Mücheln (Geiselatal), zuletzt in Tunzenhausen, verstorben am 2. April 2024 in Eisenach
- **Pfarrer i.R. Joachim Victor**, geboren am 3. September 1942 in Liebstedt, zuletzt in Leutenberg, verstorben am 8. April 2024 in Wels/Österreich

- **Pfarrer i. R. Otto Besser**, geboren am 3. März 1927 in Crawinkel, zuletzt in Bad Klosterlausnitz, verstorben am 11. April 2024 in Eisenberg
- **Pfarrer i. R. Max Gnoyke**, geboren am 13. August 1944 in Bodenwinkel, Kreis Danzig, zuletzt in Gleina, verstorben am 20. April 2024 in Weißenfels
- **Pfarrer Reinhard Radecker**, geboren am 12. Januar 1962 in Zwickau, zuletzt in Rudolstadt-Volkstedt, verstorben am 30. April 2024
- **Pfarrer i. R. Siegfried Greinke**, geboren am 17. November 1926 in Dresow, zuletzt in Wichtshausen, verstorben am 6. Mai 2024 in Suhl
- **Pfarrer i. R. Horst Breit**, geboren am 30. Oktober 1925 in Glumen, Kreis Flatow, zuletzt in Walsleben, verstorben am 26. Mai 2024 in Hansestadt Stendal

*Leben wir, so leben wir dem Herrn;  
sterben wir, so sterben wir dem Herrn.  
Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.  
Römer 14,8*

Erfurt, den 12. Juni 2024  
(4002)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann  
Oberkirchenrat

## C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die Stellenausschreibungen für Pfarrstellen sind auf der Website der EKM jeweils ab 15. des Monats unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote/>

## D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

### Auflösung der Stiftung „Diakonissen-Mutterhaus Genthin“ – Bekanntmachung –

Hiermit wird die Auflösung der Stiftung „Diakonissen-Mutterhaus Genthin“ mit Sitz in Genthin, genehmigt von der Kirchlichen Stiftungsaufsicht durch Bescheid vom 8. April 2024 und dem Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) durch Bescheid vom 22. Mai 2024, gemäß § 13 Absatz 1 i. V. m. § 6 Kirchliches Stiftungsgesetz bekanntgemacht.

Erfurt, den 17. Juni 2024  
(7741-06/01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrechtsrat

### Bekanntgabe der Siegel des Reformierten Kirchenkreises der EKM – Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Reformierte Kirchenkreis der EKM seit dem 4. Juni 2024 Kirchensiegel führt, die in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 2.14 aufgeführt sind.

Siegelbild: Taube mit Buch/Bibel und den Buchstaben Alpha und Omega

Legende: „Reformierter Kirchenkreis der EKM“  
(mit dem Beizeichen „I“)

„Reformierter Kirchenkreis der EKM“  
(mit dem Beizeichen „II“)

Maße: jeweils 35 mm, rund



Der bzw. die Senior führt das Siegel mit dem Beizeichen „I“ im Scheitelpunkt und der bzw. die stellvertretende Senior führt das Siegel mit dem Beizeichen „II“ im Scheitelpunkt.

Erfurt, den 7. Juni 2024  
(6261-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrechtsrat



**KIRCHENShop®**  
Einkauf mit Vertrauen

Jetzt kostenlos  
registrieren auf  
[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

# DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Thomas, Teresa, Nadine und Müge machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

**Seien auch Sie Vorbild und registrieren Sie sich jetzt bei uns im Shop!**

**Ihr Weg zu uns:**

Tel. 0431 59 49 99-555  
[kontakt@kirchenshop.de](mailto:kontakt@kirchenshop.de)



**FÜR UNSER MORGEN**

45460

Die ganzen Geschichten auf [www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen](http://www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen)

**Impressum:**

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar – Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich. Es wird in elektronischer Form geführt und auf der Internetseite [www.kirchenrecht-ekm.de](http://www.kirchenrecht-ekm.de) ausgegeben. Es wird vollständig und dauerhaft zum unentgeltlichen Abruf bereitgehalten.